

Anlage 2

2. Satzung zur Änderung der Parkgebührenordnung der Stadt Halle (Saale) – Synopse - Lesefassung -

Änderungen farblich hervorgehoben

2. Satzung zur Änderung der Parkgebührenordnung der Stadt Halle (Saale)

Auf der Grundlage des § 6 a Abs. 6 und Abs. 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 21 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846), der §§ 6 und 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S.288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2019 (GVBl. LSA S.66) in Verbindung mit §1 der Verordnung über Parkgebühren des Landes Sachsen-Anhalt (ParkG VO) vom 04. August 1992 (GVBl. LSA S. 645), geändert durch Artikel 105 des Gesetzes vom 07. Dezember 2001 (GVBl. LSA S. 540)

hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in seiner Sitzung am folgende 2. Satzung zur Änderung der Parkgebührenordnung der Stadt Halle (Saale), zuletzt geändert durch Satzung vom 23. Mai 2001, beschlossen:

Parkgebührenordnung der Stadt Halle (Saale)

(veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) am 10. Juni 1999, Änderung § 2 Abs. 1-3, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) am 21. November 2001)

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 und Abs. 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) vom 19. Dezember 1952 (BGBl. I S. 837), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.04.1998 (BGBl. I S. 810), der §§ 5 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.12.1993 (GVBl. LSA S 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.01.2001 (GVBl. LSA S. 2) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über Parkgebühren des Landes Sachsen-Anhalt (ParkG VO) vom 04. August 1992 (GVBl. LSA S. 645)

hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in seiner Sitzung am 26.05.1999 folgende Satzung beschlossen:

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hat in seiner 21. Tagung am 23.05.2001 die Änderung der Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

(1) Soweit das Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen nur während des Laufes einer Parkuhr oder nur mit einem Parkschein zulässig ist, der aus einem aufgestellten Parkscheinautomaten entnommen werden kann, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben.

(2) Die Parkgebühren gemäß Satz (1) können auch anderweitig im Rahmen des zweckbestimmten elektronischen oder digitalen Zahlungsverkehrs entrichtet werden.

(3) Unberührt bleibt die Befugnis, Anwohner mit Sonderparkberechtigung von der Gebührenpflicht auszunehmen sowie ausnahmsweise im Rahmen von Stadtmarketingaktionen von der Gebührenerhebung für einige Stunden oder einen Tag abzusehen.

§ 2 Gebührensätze

(1) Die Parkgebühren betragen vorbehaltlich hiervon abweichender Regelungen gemäß Absatz (2) bis (5) je angefangene halbe Stunde Parkzeit

- in der Zone I (Altstadtring): 0,50 Euro,
- in der Zone II (Innenstadtgürtel und Neustadt-Zentrum): 0,25 Euro.

Sofern im übrigen Stadtgebiet Gebühren für die Nutzung des öffentlichen Parkraums erhoben werden, ist die Höhe der Gebühren in Abhängigkeit der Umfeldnutzungen und des lokalen Parkdruckes festzusetzen. Der Höchstsatz beträgt 0,50 Euro pro angefangene halbe Stunde. Die Parkzonenbestimmung der Zonen I und II richtet sich nach der Anlage, die Bestandteil dieser Gebührenordnung ist.

§ 1 Gebührenpflicht

Soweit das Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen nur während des Laufes einer Parkuhr oder nur mit einem Parkschein zulässig ist, der aus einem aufgestellten Parkscheinautomaten entnommen werden kann, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben.

Unberührt bleibt die Befugnis, Anwohner mit Sonderparkberechtigung von der Gebührenpflicht auszunehmen sowie ausnahmsweise im Rahmen von Stadtmarketingaktionen von der Gebührenerhebung für einige Stunden oder einen Tag abzusehen.

§ 2 Gebührensätze

(1) Die Parkgebühren betragen vorbehaltlich hiervon abweichender Regelungen gemäß Absatz (2) bis (5) je angefangene halbe Stunde Parkzeit

- in der Zone I (Altstadtring): 0,50 Euro,
- in der Zone II (Innenstadtgürtel und Neustadt-Zentrum): 0,25 Euro.

Sofern im übrigen Stadtgebiet Gebühren für die Nutzung des öffentlichen Parkraums erhoben werden, ist die Höhe der Gebühren in Abhängigkeit der Umfeldnutzungen und des lokalen Parkdruckes festzusetzen. Der Höchstsatz beträgt 0,50 Euro pro angefangene halbe Stunde. Die Parkzonenbestimmung der Zonen I und II richtet sich nach der Anlage, die Bestandteil dieser Gebührenordnung ist.

(2) Im Umfeld von öffentlich zugänglichen zentralen Stellplatzanlagen (Parkhäuser, Tiefgaragen, Parkplätze) in der Zone II und im übrigen Stadtgebiet können auch höhere Gebühren von bis zu 0,50 Euro pro angefangene halbe Stunde erhoben werden.

(3) Sofern in Gebieten mit gebührenpflichtigen Stellplätzen ein qualifizierter Stellplatzbedarf ¹⁾ von Pendlern als Dauerparker vorhanden ist und hierfür keine ausreichend dimensionierten Ausweichmöglichkeiten in zentralen Stellplatzanlagen in zumutbarer Entfernung bestehen, kann auch ein günstigerer Tagesgebührensatz festgelegt werden. Dieser kann auf bis zu 2,00 Euro/Tag abgesenkt werden.

4) Wenn die spezifische Situation von öffentlichen Einrichtungen oder Ladengeschäften es erfordert, kann für die Erhebung von Gebühren auch ein kleineres Zeitintervall als 30 Minuten mit abgeleitet von Absatz (1) bzw. (2) anteiligen Gebühren festgelegt werden.

(5) In begründeten Fällen können die Gebühren auch nicht linear gestaffelt werden.

¹⁾ Verbleibender Stellplatzbedarf nach Abzug des grundsätzlich auf die Verkehrsmittel des "Umweltverbundes" verlagerbaren Bedarfs.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) in Kraft.

(2) Im Umfeld von öffentlich zugänglichen zentralen Stellplatzanlagen (Parkhäuser, Tiefgaragen, Parkplätze) in der Zone II und im übrigen Stadtgebiet können auch höhere Gebühren von bis zu 0,50 Euro pro angefangene halbe Stunde erhoben werden.

(3) Sofern in Gebieten mit gebührenpflichtigen Stellplätzen ein qualifizierter Stellplatzbedarf ¹⁾ von Pendlern als Dauerparker vorhanden ist und hierfür keine ausreichend dimensionierten Ausweichmöglichkeiten in zentralen Stellplatzanlagen in zumutbarer Entfernung bestehen, kann auch ein günstigerer Tagesgebührensatz festgelegt werden. Dieser kann auf bis zu 2,00 Euro/Tag abgesenkt werden.

4) Wenn die spezifische Situation von öffentlichen Einrichtungen oder Ladengeschäften es erfordert, kann für die Erhebung von Gebühren auch ein kleineres Zeitintervall als 30 Minuten mit abgeleitet von Absatz (1) bzw. (2) anteiligen Gebühren festgelegt werden.

(5) In begründeten Fällen können die Gebühren auch nicht linear gestaffelt werden.

¹⁾ Verbleibender Stellplatzbedarf nach Abzug des grundsätzlich auf die Verkehrsmittel des "Umweltverbundes" verlagerbaren Bedarfs.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Parkgebührenordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Parkgebührensatzung der Stadt Halle (Saale) vom 10.12.1993 außer Kraft.

Die Änderung der Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2002 in Kraft.

Anlage

Abgrenzung der Gebührenzonen (genannte Straßen sind Bestandteil der jeweiligen Gebührenzone):

Zone I Altstadttring

- Moritzburgring mit Friedemann-Bach-Platz
- Universitätsring (ausgenommen Abschnitt zwischen Kapellengasse und Weidenplan)
- Joliot-Curie-Platz
- Hansering
- Waisenhausring (inklusive Parkplätze unter der B 80)
- Moritzzwinger (ausgenommen Parkplätze unter der B 80)
- Hallorenring
- Robert-Franz-Ring

Zone II Innenstadtgürtel

- Peißnitzstraße
- Mühlweg
- Ludwig-Wucherer-Straße
- Berliner Straße
- Volkmannstraße
- Parkplatz Volkmannstraße
- Delitzscher Straße
- Bahnhofs-Vorplatz
- Ernst-Kamieth-Straße
- Maybachstraße
- Rudolf-Ernst-Weise-Straße
- Willy-Brandt-Straße
- Torstraße
- Glauchaer Straße
- Holzplatz
- Saalekanal
- Saale
- Mühlgraben

Zone II Neustadt Zentrum

- Albert-Einstein-Straße
- Hallorenstraße
- An der Magistrale
- Am Bruchsee

Anlage

Abgrenzung der Gebührenzonen (genannte Straßen sind Bestandteil der jeweiligen Gebührenzone):

Zone I Altstadttring

- Moritzburgring mit Friedemann-Bach-Platz
- Universitätsring (ausgenommen Abschnitt zwischen Kapellengasse und Weidenplan)
- Joliot-Curie-Platz
- Hansering
- Waisenhausring (inklusive Parkplätze unter der B 80)
- Moritzzwinger (ausgenommen Parkplätze unter der B 80)
- Hallorenring
- Robert-Franz-Ring

Zone II Innenstadtgürtel

- Peißnitzstraße
- Mühlweg
- Ludwig-Wucherer-Straße
- Berliner Straße
- Volkmannstraße
- Parkplatz Volkmannstraße
- Delitzscher Straße
- Bahnhofs-Vorplatz
- Ernst-Kamieth-Straße
- Maybachstraße
- Rudolf-Ernst-Weise-Straße
- Philipp-Müller-Straße
- Torstraße
- Glauchaer Straße
- Holzplatz
- Saalekanal
- Saale
- Mühlgraben

Zone II Neustadt Zentrum

- Albert-Einstein-Straße
- Hallorenstraße
- An der Magistrale
- Am Bruchsee